

**Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang  
Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie  
an der Hochschule Neubrandenburg –  
University of Applied Sciences**

**Vom 17. Juli 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398\*), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330†), hat die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences die nachstehende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie als Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

**Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 13 ECTS-Punkte (Credit points)
- § 14 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 15 Prüfungsamt

**Zweiter Abschnitt: Master-Prüfung**

- § 16 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 17 Umfang und Art der Master-Prüfung; Regelprüfungstermine
- § 18 Vertiefungsrichtungen
- § 19 Zusatzmodule
- § 20 Master-Arbeit
- § 21 Kolloquium zur Master-Arbeit; Benotung
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 23 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 24 Zeugnisse
- § 25 „Master of Science“-Urkunde

---

\* Mittl.bl. BM M-V S.511

† Mittl.bl. BM M-V S.

### **Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Übergangsregelungen
- § 29 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Übersicht über Module, Semester, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, Credits

Anlage 2: Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule, Semester, Prüfungsvor- und Prüfungsleistung, Credits

Anlage 3: Diploma Supplement

### **Erster Abschnitt : Allgemeiner Teil\***

#### **§ 1 Zweck der Prüfung**

Das Master-Studium Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Master of Science“ abgeschlossen. Durch die Prüfung zum „Master of Science“ soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die Grundlagen der Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie beherrscht, die Zusammenhänge der einzelnen Module überblickt und ob sie/er die Grundlagen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben hat, um als wissenschaftliche Fachkraft in ihrem/seinem Berufsfeld tätig sein zu können.

#### **§ 2 Hochschulgrad**

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.).

#### **§ 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie bis zum Abschluss des „Master of Science“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung 1,5 Studienjahre (drei Semester). Hierin ist die für die Master-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

Wird das Studium berufsbegleitend durchgeführt, ist eine Regelstudienzeit nicht anzuwenden.

---

\* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Pro Modul werden credits (ECTS-Punkte) vergeben, die sich aus den Semesterwochenstunden für die Lehrveranstaltungen zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand für das Modul (work load) zusammensetzen. Pro Semester sind durchschnittlich 30 credits zu erbringen, innerhalb des 3-semesterigen Studiums insgesamt 90 credits (ECTS-Punkte). Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Für den erfolgreichen Abschluss des „Master of Science“ müssen 9 Module einschließlich Master-Arbeit absolviert werden. Das Nähere regelt § 17 in Verbindung mit § 13.

(3) Zum Zeitpunkt der Einschreibung ist aus den 3 angebotenen Vertiefungsrichtungen „Lebensmittelproduktmanagement“, „Lebensmittelproduktion“ und „Non-Food-Produkte“ eine Vertiefungsrichtung auszuwählen. Gleichzeitig müssen aus den angebotenen Wahlpflichtfächern nach Anlage 1 zwei ausgewählt werden.

(4) Der Studieninhalt ergibt sich aus der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die Bestandteil der Studienordnung sind.

#### **§ 4**

#### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Der Zulassungsantrag zum Master-Studium ist über das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer

1. die Modul-Prüfungen in einem mindestens 7-semesterigen Bachelor-Studiengang Lebensmitteltechnologie oder Bioprodukttechnologie mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 bestanden und damit einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erlangt hat oder
2. einen gemäß § 7 als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 nachweist oder
3. einem Diplom-Studiengang Lebensmitteltechnologie oder Bioprodukttechnologie an einer Hochschule mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 abgeschlossen hat oder
4. vom Prüfungsausschuss auf Grundlage eines entsprechenden Antrages eine Ausnahmegenehmigung erhalten hat und dessen Zulassungsantrag für das Master-Studium vom Prüfungsausschuss stattgegeben wurde.

(3) Ausländische Studierende müssen einen in § 4 Abs. 2 geforderten Abschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 aufweisen. Die Äquivalenz der Noten wird unter Berücksichtigung der Äquivalenzvereinbarungen von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) festgestellt. Darüber hinaus sind Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen kann der Prüfungsausschuss eine Arbeitsgruppe einsetzen, die aus dem Studiendekan oder seinem Stellvertreter und zwei im Masterstudiengang hauptamtlich Lehrenden besteht.

(5) Bewerber nach § 4 Abs. 2 bis Abs. 4 mit einem sechssemestrigen Bachelorstudienabschluss können zum Masterstudium zugelassen werden, mit der Auflage zusätzlich ein einsemestriges, benotetes Praxissemester im Wert von 30 Credits zu absolvieren. Daraus ergibt sich für diese Studierenden ein viersemestriges Masterstudium mit insgesamt 120 Credits. Wird das Studium berufsbegleitend durchgeführt, kann der Prüfungsausschuss die Tätigkeit beim Arbeitgeber als Praxissemester anerkennen.

(6) Zu den Modulprüfungen des Master-Studiums kann nur zugelassen werden, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat und
2. den Prüfungsanspruch im Master-Studium nicht verloren hat.

(7) Folgende Unterlagen müssen dem Prüfungsamt bei der Anmeldung zu einer Modul-Prüfung vorgelegt werden, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 2 bzw. 3 genannten Zeugnisse,
2. der Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Modulprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang und
4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin / dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermine ohne Angaben von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(8) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 14 und 16 näher beschrieben.

(9) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 2 oder 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin/der Kandidat ihren Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus fünf Professorinnen/Professoren, einem Studierenden und einem weiteren Mitglied mit der Befähigung als Prüfender nach § 6. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr. Bei Prüfungsentscheidungen gemäß Absatz 11 Nummer 2 haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht.

(2) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zugleich sind die stellvertretenden Mitglieder zu wählen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich auf Anfrage über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der/dem Vorsitzenden einzelne Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertretende sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin/den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin/dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen/Professoren, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters, den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel einer Woche eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die/der stellvertretende Vorsitzende dessen Geschäfte. Sie/er entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

## **§ 6**

### **Prüfende und Beisitzende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modul-Prüfungen mitwirkenden Prüfenden. Sind zwei oder mehr Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsmoduls. Zu Prüfenden werden nur Professorinnen/Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt haben. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer den entsprechenden akademischen Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder über ausreichende fachpraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

## **§ 7**

### **Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – gegebenenfalls nach Umrechnung und soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der vorliegenden Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die/der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 8**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und für die Anfertigung der Master-Arbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie/er dieses unverzüglich zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung beim Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen und in Zweifelsfällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen zeitweise ausschließen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§10) oder
2. schriftlich als Klausuren oder sonstige schriftliche Arbeiten (§11) erbracht werden.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung können auch

- Referate (Absatz 3),
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 4),
- experimentelle Arbeiten (Absatz 5),
- Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 6)

sein.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem Vortrag von in der Regel 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbständige schriftliche/mündliche Bearbeitung einer fachlichen, der Lehrveranstaltung nahestehenden Thematik. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Sie können als Gruppen- oder Einzelarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments. (Praktikumsprotokoll)

(6) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

- die Beschreibung der Aufgaben und ihre Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen unter Einbeziehung einschlägiger Literatur,
- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache,
- das Testen des Programms und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit mit exemplarischen Datensätzen,
- die Programmdokumentation mit Angabe der verwendeten Methoden.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann.

(7) Macht die Kandidatin/der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Nachteilsausgleich entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(8) Die Bewertung der Prüfungsvorleistung bzw. Prüfungsleistung nach Absatz 3 (Referat), Absatz 4 (Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit), Absatz 5 (experimentelle Arbeit), Absatz 6 (Rechnerprogramm) erfolgt durch eine Prüferin/einen Prüfer, im Fall einer Wiederholungsprüfung durch zwei Prüfende, die der Prüfungsausschuss als Prüfende gemäß § 6 Absatz 1 bestellt hat.

## **§ 10 Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzenden als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 bis höchstens 45 Minuten je zu prüfender Person und Modul. Das Nähere ist in Anlage 2 geregelt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die geprüfte Person.

## **§ 11 Schriftliche Prüfungen**

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausuren beträgt 60 bis maximal 300 Minuten. Das Nähere ist in Anlage 2 geregelt.

## **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten**

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

|                         |  |
|-------------------------|--|
| 1,0 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung,   |
| 2,0 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,    |
| 3,0 = befriedigend      | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,              |
| 4,0 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,                   |
| 5,0 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Noten, die sich aus einem arithmetischen Mittel ergeben haben, werden nicht auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (*grades*) und Leistungspunkten (*grade points*).

Folgende Leistungsgrade (*grades*) sind zu verwenden:

|   |                               |  |
|---|-------------------------------|--|
| A | = sehr gut (very good)        | = eine hervorragende Leistung,   |
| B | = gut (good)                  | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,    |
| C | = befriedigend (satisfactory) | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,              |
| D | = ausreichend (sufficient)    | = eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,                   |
| F | = nicht ausreichend (fail)    | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A- sehr gut (*very good*); B+, B- gut (*good*); C+, C- befriedigend (*satisfactory*); D+ ausreichend (*sufficient*);

Den Leistungsgraden (*grades*) sind folgende Leistungspunkte (*grade points*) zugeordnet:

| Leistungsgrad<br>(grade) | Leistungspunkte<br>(grade points) |
|--------------------------|-----------------------------------|
| A                        | 4,0                               |
| A-                       | 3,7                               |
| B+                       | 3,3                               |
| B                        | 3,0                               |
| B-                       | 2,7                               |
| C+                       | 2,3                               |
| C                        | 2,0                               |
| C-                       | 1,7                               |
| D+                       | 1,3                               |
| D                        | 1,0                               |

### § 13

#### ECTS-Punkte (Credit points)

Für jedes Modul werden nach bestandener Modulprüfung *credits* entsprechend der Anlage 1 vergeben. Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der *credit points* die *credits* mit den jeweiligen Leistungspunkten (*grade-points*) multipliziert.

Bei der Ausstellung des deutschsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der *credit points* die *credits* mit den jeweiligen deutschen Äquivalenznoten multipliziert.

### § 14

#### Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt, in der Regel im jeweiligen Prüfungszeitraum. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfenden spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt nicht. Für Wiederholungsprüfungen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfenden ausnahmsweise einen anderen Prüfungstermin bestimmen; Satz 5 bis 7 gelten dann entsprechend. Als durch Aushang bekannt gemacht gilt auch die Bekanntmachung über das Internet, per E-mail, auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg oder über die Lehr-Plattform LMS (Learn-Management-System). Die Studierenden sind verpflichtet, sich dort zu informieren.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 16 Abs. 1 anzumelden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus Anlage 2 (Regelprüfungstermine).

(3) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als 2 Semester oder legt sie/er eine Prüfung, zu der sie/er sich gemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfenden, einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der Prüfungsausschuss kann bei der Master-Prüfung unter Würdigung der Ursachen die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Satz 1 zu lassen, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von 2 Semestern vorlegt. Bei der Zulassung von Ausnahmen nach Satz 1 ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen für die Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt von schriftlichen Arbeiten zu informieren; ihm/ihr sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Dem Kandidaten / der Kandidatin ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

(6) Zeiten der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Elternzeit werden auf die Fristen gemäß § 14 Abs. 3 nicht angerechnet.

## **§ 15 Prüfungsamt**

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg für die Organisation des Master-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfende, Beisitzende und Prüfungsaufsichten,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen,
6. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Master- Prüfungen für jede Kandidatin/jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
7. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfenden an die Kandidatinnen und Kandidaten,
8. Unterrichtung der Prüfenden über die konkreten Prüfungstermine,
9. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins,
10. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
11. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Abs. 2, § 20 Abs. 6,
12. Entgegennahme der Anträge zur Anfertigung der Master-Arbeit,
13. Zustellung des Themas der Master-Arbeit an die Kandidatinnen und Kandidaten,
14. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit gemäß § 20 Abs. 4,
15. Entgegennahme der fertig gestellten Master-Arbeit und Weiterleitung an die Prüfenden,
16. Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,
17. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 24
18. Aufbewahrung und Archivierung der Master-Arbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens.
19. Erfassung, statistische Auswertung und Bereitstellung aller prüfungsrelevanten Daten, welche zur Erfüllung von Aufgaben aus dieser Prüfungsordnung notwendig sind, insbesondere zu § 5 Abs. 3 und § 24 Abs. 5.

## **Zweiter Abschnitt : Master-Prüfung**

### **§ 16 Zulassung zu den Modulprüfungen**

- (1) Die Zulassung zu den Master-Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist gemäß § 14 Abs. 2 bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes oder einer dafür vorgesehenen technischen Einrichtung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die in Anlage 2 aufgeführten Prüfungsvorleistungen (z. B. Teilnahme am Praktikum) sind zu berücksichtigen.
- (3) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer mindestens 54 credits erworben hat. Studierende nach § 4 Abs. 5 werden zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie mindestens 84 Credits erworben haben.
- (4) Zur letzten Modulprüfung kann überdies nur zugelassen werden, wer mindestens seit dem letzten Semester im Master-Studiengang Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.
- (5) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

### **§ 17 Umfang und Art der Master-Prüfung; Regelprüfungstermine**

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen gemäß Anlage 2.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (3) Jede Modulprüfung soll in dem gemäß Anlage 1 vorgesehenen Semester abgelegt werden. Wird eine Modulprüfung nicht spätestens im Laufe des übernächsten Semesters erfolgreich abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch. Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die zu prüfende Person die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Prüfungsfrist sind die noch fehlenden Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.
- (4) Modulprüfungen können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn die Lehrveranstaltung ebenfalls in englischer Sprache durchgeführt wurde. Darüber hinaus können auf Antrag der/des Studierenden auch weitere mündliche Modulprüfungen in englischer Sprache durchgeführt werden. Die Anfertigung der Master-Arbeit in englischer Sprache ist zulässig.

## **§ 18 Vertiefungsrichtungen**

- (1) Aus den drei gemäß Studienordnung angebotenen Vertiefungsrichtungen „Lebensmittelproduktmanagement“, „Lebensmittelproduktion“ und „Non-Food-Produkte“ ist eine zum Zeitpunkt der Einschreibung auszuwählen.
- (2) Aus den laut Anlage 1 angebotenen Wahlpflichtmodulen sind zwei auszuwählen.
- (3) Zu den gewählten Vertiefungs- und Wahlpflichtmodulen sind die gemäß Anlage 2 vorgesehenen Modulprüfungen abzulegen.

## **§ 19 Zusatzmodule**

- (1) Auf Antrag können sich die/der Studierende in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen. Dies schließt auch Module aus weiteren Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg mit ein (Zusatzmodule). Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote mit ein.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

## **§ 20 Master-Arbeit**

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Master-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin / der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil (Arbeit) und einem mündlichen Teil (Kolloquium). In dem Kolloquium, das nach dem erfolgreichen Abschluss des schriftlichen Teils stattfindet, soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, die während der Bearbeitung gewonnenen Erkenntnisse in geeigneter Weise zu präsentieren.
- (2) Die Master-Arbeit kann von jedem hauptamtlich nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Lehrenden des Fachbereiches ausgeben und betreut werden, soweit diese an der jeweiligen Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Zustellung des Themas der Master-Arbeit erfolgt durch das Prüfungsamt über den Prüfungsausschuss, spätestens 4 Wochen nach erfolgreichem Abschluss der letzten Modulprüfung. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der zu

prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt maximal 6 Monate nach dem Tag der Ausgabe des Themas. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu einen Monat verlängert werden.

(5) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Darunter soll die betreuende Person der Master-Arbeit sein. Der zweite Prüfende wird auf Vorschlag des ersten Prüfenden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(6) Die Bewertung der Master-Arbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens 6 Wochen nach Einreichung, erfolgen. Das Ergebnis ist der geprüften Person durch das Prüfungsamt bekannt zu geben. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Beurteilungen.

(7) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (F) nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(8) Die Master-Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Ebenso hat sie/er schriftlich zu erklären, ob sie/er im Falle des erfolgreichen Abschlusses der Arbeit mit ihrer Veröffentlichung einverstanden ist, soweit keine Geheimhaltungspflichten dem entgegenstehen.

(9) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet.

## **§ 21**

### **Kolloquium zur Master-Arbeit; Benotung**

(1) Wurde der schriftliche Teil der Master-Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet, hat die Kandidatin/ der Kandidat die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in einem hochschulöffentlich zu führendem Kolloquium zu präsentieren.

(2) Das Kolloquium der Master-Arbeit wird von den beiden Prüfenden der Master-Arbeit abgenommen.

(3) Das Kolloquium dauert mindestens 30 und maximal 45 Minuten. Den Termin bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden. Die Prüfenden setzen die Note einvernehmlich fest. § 12 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Master-Arbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der Master-Arbeit vierfach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet wird. Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die schriftliche Arbeit und das Kolloquium jeweils mit der Note „ausreichend“/“ sufficient“ (D) bewertet worden sind.

## § 22

### Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Master-Arbeit bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, *grade point average* (GPA), ermittelt. Der GPA wird gebildet, indem die Summe der *credit points* durch die Summe der *credits* dividiert wird. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung lautet

|   |   |               |
|---|---|---------------|
| bei einer Durchschnittsnote von<br>1,0 bis einschließlich 1,5 | = | sehr gut;     |
| bei einer Durchschnittsnote von<br>1,6 bis einschließlich 2,5 | = | gut;          |
| bei einer Durchschnittsnote von<br>2,6 bis einschließlich 3,5 | = | befriedigend; |
| bei einer Durchschnittsnote von<br>3,6 bis einschließlich 4,0 | = | ausreichend.  |

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) der Master-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) der entsprechend nach Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen einschließlich der Master-Arbeit.

Der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) einer bestandenen Master-Prüfung lautet bei einem Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*):

|                      |   |                                       |
|----------------------|---|---------------------------------------|
| zwischen 4,0 und 3,5 | = | sehr gut ( <i>very good</i> ),        |
| zwischen 3,4 und 2,5 | = | gut ( <i>good</i> ),                  |
| zwischen 2,4 und 1,5 | = | befriedigend ( <i>satisfactory</i> ), |
| zwischen 1,4 und 1,0 | = | ausreichend ( <i>sufficient</i> ).    |

(4) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der geprüften Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-

Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

## **§ 23**

### **Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen**

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 17 Abs. 3 sowie Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Als abgelegt gilt eine Prüfung nur, wenn der Kandidat oder die Kandidatin im Prüfungstermin anwesend ist oder eine Prüfungsleistung abgibt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Master-Arbeiten gilt Absatz 6.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin/ein Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Master-Arbeit gilt Absatz 6. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen bzw. Prüfungswiederholungen gemäß Absatz 2 und Absatz 4 versäumt, erlischt der jeweilige Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.

(6) Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses der ersten Master-Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

(7) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nur zulässig, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines glaubhaft belegten, schriftlichen Antrags.

## § 24 Zeugnisse

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist baldmöglichst je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie das Thema der Master-Arbeit mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält das Thema der Master-Arbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (*grade*) und den erzielten Leistungspunkten (*grade- points*), die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (*grades*), Leistungspunkten (*grade points*) und *credit points* sowie den Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) und den Gesamtleistungsgrad (*total grade*) und die insgesamt erreichten *credit points*. Etwa zusätzlich geprüfte Module (gemäß § 19) werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 und 3 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin/dem Dekan zu unterzeichnen.

(2) Auf besonderen Antrag wird nach erfolgreicher Absolvierung von zwei Modulen einer Vertiefungsrichtung (M 05 – M 16) sowie der Studienarbeit (M 01) hierüber je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. In dem Zeugnis wird bescheinigt, dass die absolvierten Leistungen zusammen mit einem vorher erfolgreich absolvierten 7-semesterigen Bachelor-Studium gegenüber dem früheren 8-semesterigen Diplom-Studium als gleichwertig anzusehen sind. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten sowie das Thema der Studienarbeit mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält das Thema der Studienarbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (*grade*) und den erzielten Leistungspunkten (*grade- points*), die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (*grades*), Leistungspunkten (*grade points*) und *credit points*. Die Zeugnisse sind von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin/dem Dekan zu unterzeichnen.

(3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(4) Zusätzlich zu dem Master-Zeugnis gemäß Absatz 1 wird ein „diploma supplement“ ausgestellt. Dieses erteilt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

(5) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

|   |              |       |
|---|--------------|-------|
| A | die besten   | 10 %, |
| B | die nächsten | 25 %, |
| C | die nächsten | 30 %, |
| D | die nächsten | 25 %, |
| E | die nächsten | 10 %. |

## **§ 25** **„Master of Science“-Urkunde**

(1) Nach bestandener Master-Prüfung erhält die geprüfte Person eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste „Master of Science“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) beurkundet.

(2) Die „Master of Science“-Urkunde wird von der Rektorin/dem Rektor der Hochschule Neubrandenburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg versehen.

### **Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

## **§ 26** **Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Master of Science“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/ „fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 27** **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 28**  
**Übergangsregelungen**

Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Studierenden, bei deren Immatrikulation sie bereits in Kraft getreten war.

**§ 29**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences vom 08. Juli 2009, der Genehmigung des Rektors vom 17. Juli 2009 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 13 Abs. 2 LHG M-V (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Mecklenburg-Vorpommern vom .....).

Neubrandenburg, den 17. Juli 2009

Der Rektor  
der Hochschule Neubrandenburg –  
University of Applied Sciences  
Prof. Dr. oec. Micha Teuscher

Mitt.bl. BM M-V 2009, S.

## Anlage 1: Übersicht über Module, Semester, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, Credits

Einzelheiten zum Aufbau des Studiums sowie eine Übersicht der pro Semester angebotenen Module sind der Studienordnung zu entnehmen.

### Vertiefungsrichtung Lebensmittelproduktmanagement

Lehrveranstaltungen im Sommersemester

| Modulname              | Modul-Nr. | Typ    | SWS   | Credits |
|------------------------|-----------|--------|-------|---------|
| Masterproject          | M 01      | P + SU | 6 + 4 | 18      |
| Pflichtmodul Marketing | M 02      | P + V  | 2 + 2 | 6       |
| Wahlpflichtmodul 1     | *         | P + V  | 2 + 2 | 6       |

- \* wählbar sind
  - M 08 Prozessentwicklung
  - M 11 Aktuelle Themen der Non-Food-Produkte
  - M 19 Gründungslehre

oder ein Modul aus der Liste am Kapitelende

Lehrveranstaltungen im Wintersemester

| Modulname   | Modul-Nr. | Typ   | SWS   | Credits |
|---|-----------|-------|-------|---------|
| Pflichtmodul Produktentwicklung                             | M 03      | P + V | 2 + 2 | 6       |
| Pflichtmodul Organisation und Management                    | M 04      | P + V | 2 + 2 | 6       |
| Pflichtmodul Instrumentelle Analytik                        | M 05      | P + V | 2 + 2 | 6       |
| Pflichtmodul Methoden des Qualitäts- und Projektmanagements | M 06      | P + V | 2 + 2 | 6       |
| Wahlpflichtmodul 2  | *         | P + V | 2 + 2 | 6       |

- \* wählbar sind
  - M 09 Automatisierungstechnik
  - M 10 Strategien der Haltbarmachung
  - M 12 Spezielle Biotechnologie
  - M 13 Aroma- und Duftstoffe
  - M 19 Gründungslehre

oder ein Modul aus der Liste am Kapitelende

Lehrveranstaltungen im 3. Semester

| Modulname    | Modul-Nr. | Typ | SWS | Credits |
|--------------|-----------|-----|-----|---------|
| Masterarbeit | M 07      | SU  | 2   | 30      |

## Vertiefungsrichtung Lebensmittelproduktion

Lehrveranstaltungen im Sommersemester

| Modulname                       | Modul-Nr. | Typ    | SWS   | Credits |
|---------------------------------|-----------|--------|-------|---------|
| <b>Masterproject</b>            | M 01      | P + SU | 6 + 4 | 18      |
| Pflichtmodul Prozessentwicklung | M 08      | P + V  | 2 + 2 | 6       |
| Wahlpflichtmodul 1              | *         | P + V  | 2 + 2 | 6       |

- \* wählbar sind  
M 02 Marketing  
M 11 Aktuelle Themen der Non-Food-Produkte  
M 19 Gründungslehre

oder ein Modul aus der Liste am Kapitelende

Lehrveranstaltungen im Wintersemester

| Modulname   | Modul-Nr. | Typ   | SWS   | Credits |
|---|-----------|-------|-------|---------|
| Pflichtmodul Automatisierungstechnik                        | M 09      | P + V | 2 + 2 | 6       |
| Pflichtmodul Strategien der Haltbarmachung                  | M 10      | P + V | 2 + 2 | 6       |
| Pflichtmodul Instrumentelle Analytik                        | M 05      | P + V | 2 + 2 | 6       |
| Pflichtmodul Methoden des Qualitäts- und Projektmanagements | M 06      | P + V | 2 + 2 | 6       |
| Wahlpflichtmodul 2  | *         | P + V | 2 + 2 | 6       |

- \* wählbar sind  
M 03 Produktentwicklung  
M 04 Organisation und Management  
M 12 Spezielle Biotechnologie  
M 13 Aroma- und Duftstoffe  
M 19 Gründungslehre

oder ein Modul aus der Liste am Kapitelende

Lehrveranstaltungen im 3. Semester

| Modulname    | Modul-Nr. | Typ | SWS | Credits |
|--------------|-----------|-----|-----|---------|
| Masterarbeit | M 07      | SU  | 2   | 30      |

## Vertiefungsrichtung Non-Food-Produkte

Lehrveranstaltungen im Sommersemester

| <b>Modulname</b>                                   | <b>Modul-Nr.</b> | <b>Typ</b> | <b>SWS</b> | <b>Credits</b> |
|--|------------------|------------|------------|----------------|
| <b>Masterproject</b>                               | M 01             | P + SU     | 6 + 4      | 18             |
| Pflichtmodul Aktuelle Themen der Non-Food-Produkte | M 11             | P + V      | 2 + 2      | 6              |
| Wahlpflichtmodul 1                                 | *                | P + V      | 2 + 2      | 6              |

- \* wählbar sind  
M 02 Marketing  
M 08 Prozessentwicklung  
M 19 Gründungslehre

oder ein Modul aus der Liste am Kapitelende

Lehrveranstaltungen im Wintersemester

| <b>Modulname</b>  | <b>Modul-Nr.</b> | <b>Typ</b> | <b>SWS</b> | <b>Credits</b> |
|---|------------------|------------|------------|----------------|
| Pflichtmodul Spezielle Biotechnologie                       | M 12             | P + V      | 2 + 2      | 6              |
| Pflichtmodul Aroma- und Duftstoffe                          | M 13             | P + V      | 2 + 2      | 6              |
| Pflichtmodul Instrumentelle Analytik                        | M 05             | P + V      | 2 + 2      | 6              |
| Pflichtmodul Methoden des Qualitäts- und Projektmanagements | M 06             | P + V      | 2 + 2      | 6              |
| Wahlpflichtmodul 2  | *                | P + V      | 2 + 2      | 6              |

- \* wählbar sind  
M 03 Produktentwicklung  
M 04 Organisation und Management  
M 09 Automatisierungstechnik  
M 10 Strategien der Haltbarmachung  
M 19 Gründungslehre

oder ein Modul aus der Liste am Kapitelende

Lehrveranstaltungen im 3. Semester

| <b>Modulname</b> | <b>Modul-Nr.</b> | <b>Typ</b> | <b>SWS</b> | <b>Credits</b> |
|------------------|------------------|------------|------------|----------------|
| Masterarbeit     | M 07             | SU         | 2          | 30             |

V: Vorlesung; S: Seminar; SU: seminaristischer Unterricht; Ü: Übung; E: Exkursion; P: Laborpraktikum

**Liste der weiteren wählbaren Wahlpflichtmodule:**

M 14 Diätetische Lebensmittel und Funktionelle Substanzen

M 15 Rationelle Energienutzung

M 16 Aktuelle Themen der Lebensmitteltechnologie

M 17 Technologie und Marketing der Verpackung

**M 18 Spezielle Gentechnologie**

M 20 Rückverfolgbarkeit und Prozessanalytik

**Nicht alle der in dieser Liste aufgeführten Module werden jedes Jahr angeboten; sie finden dann entweder im Sommer- oder im Wintersemester statt.**

## Anlage 2: Module, Prüfungsvor- und Prüfungsleistung

| Modulname   | Modul-Nr. | Prüfungsvorleistung   | Prüfungsleistung                 |
|---|-----------|---|----------------------------------|
| Masterproject   | M 01      |   |                                  |
| Pflichtmodul Marketing                                      | M 02      | keine   | mündlich 30 min                  |
| Pflichtmodul Produktentwicklung                             | M 03      | Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum, Protokolle   | mündlich 15 min                  |
| Pflichtmodul Organisation und Management                    | M 04      | keine   | Klausur 120 min                  |
| Pflichtmodul Instrumentelle Analytik                        | M 05      | Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum einschließlich der Anfertigung von Analysenprotokollen        | mündlich 20 min                  |
| Pflichtmodul Methoden des Qualitäts- und Projektmanagements | M 06      | Erfolgreiche Teilnahme an Seminarveranstaltungen  | Präsentation, mündlich 150 min   |
| Masterarbeit  | M 07      | mindestens 54 credits aus dem Masterstudium   | Abschlussarbeit, mündlich 30 min |
| Prozessentwicklung  | M 08      | Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum, Protokolle   | Präsentation, mündlich 15 min    |
| Automatisierungstechnik                                     | M 09      | keine   | Klausur, 120 min                 |
| Strategien der Haltbarmachung                               | M 10      |   |                                  |
| Aktuelle Themen der Non-Food-Produkte                       | M 11      | Erfolgreiche Teilnahme an mindestens 80 % der Praktikumstermine                                   | mündlich 20 min                  |
| Spezielle Biotechnologie                                    | M 12      | Erfolgreiche Teilnahme an allen Praktika einschließlich der Anfertigung von Protokollen           | mündlich 20 min                  |
| Aroma- und Duftstoffe                                       | M 13      | Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum, Anfertigung der Protokolle und Vorstellung der Projektarbeit | mündlich 20 min                  |
| Diätetische Lebensmittel und Funktionelle Substanzen        | M 14      | Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum, Anfertigung der Protokolle und Vorstellung der Projektarbeit | mündlich 20 min                  |

|   |      |  |  |
|---|------|--|--|
| Rationelle Energienutzung                   | M 15 | keine  | Klausur, 120 min   |
| Aktuelle Themen der Lebensmitteltechnologie | M 16 | Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum inklusive Erstellung entsprechender Dokumentation      | Präsentation, mündlich 15 min                                  |
| Technologie und Marketing der Verpackung    | M 17 | Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum inklusive Erstellung entsprechender Dokumentation      | Präsentation, mündlich 15 min                                  |
| <b>Spezielle Gentechnologie</b>             | M 18 | Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum einschließlich der Anfertigung von Analysenprotokollen | mündlich 30 min  |
| Gründungslehre                              | M 19 | keine  | schriftliche Prüfung, 60 Min. und Bewertung des Businessplanes |
| Rückverfolgbarkeit und Prozessanalytik      | M 20 | Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum einschließlich der Anfertigung von Analysenprotokollen | mündlich 20 min  |

| <b>Lebensmittel und Bioprodukttechnologie (Master of Science)</b> |  |   |  |
|---|--|---|--|
|   | <b>Vertiefungsrichtung<br/>Lebensmittel-<br/>produktmanagement</b> | <b>Vertiefungsrichtung<br/>Lebensmittel-<br/>produktion</b> | <b>Vertiefungsrichtung<br/>Non-Food-Produkte</b> |
| <b>Sommersemester</b>   | Marketing  | Prozessentwicklung  | Aktuelle Themen der Non-Food-Produkte            |
|   | Wahlpflichtmodul 1*  |   |  |
|   | Master Project im Bereich Lebensmittelproduktmanagement            | Master Project im Bereich Lebensmittelproduktion            | Master Project im Bereich Non-Food-Produkte      |
| <b>Wintersemester</b>   | Produktentwicklung   | Automatisierungstechnik                                     | Spezielle Biotechnologie                         |
|   | Organisation und Management  | Strategien der Haltbarmachung                               | Aroma- und Duftstoffe                            |
|   | Wahlpflichtmodul 2*  |   |  |
|   | Instrumentelle Analytik  |   |  |
|   | Methoden des Qualitäts- und Projektmanagements                     |   |  |
| <b>3. Sem</b>   | Master-Thesis im Bereich Lebensmittelproduktmanagement             | Master-Thesis im Bereich Lebensmittelproduktion             | Master-Thesis im Bereich Non-Food-Produkte       |

- \*) Wahlpflichtmodul wählbar aus:
- ein Modul aus allen anderen Vertiefungsrichtungen
  - Diätetische Lebensmittel und funktionelle Substanzen
  - Rationelle Energienutzung
  - Aktuelle Themen der Lebensmitteltechnologie
  - Technologie und Marketing der Verpackung
  - Spezielle Gentechnologie
  - Rückverfolgbarkeit und Prozessanalytik
  - Gründungslehre